

# Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)





Bundesverband WindEnergie

#### **Impressum**

Bundesverband WindEnergie e.V.  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)

#### **Foto**

Istockphoto/ictor

#### **Haftungsausschluss**

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Diese Veröffentlichung stellt ferner keine Rechtsberatung dar. Bitte beachten Sie, dass die unten gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind.

#### **Ansprechpartner**

Sonja Hemke  
Abteilungsleiterin Fachgremien  
s.hemke@wind-energie.de

Georg Schroth  
Abteilungsleiter Politik  
g.schroth@wind-energie.de

Philine Derouiche  
Fachreferentin Energierecht  
p.derouiche@wind-energie.de

#### **Datum**

27. April 2020

## I. Einleitung

Der Bundesverband WindEnergie begrüßt ausdrücklich den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren während der Covid-19- Pandemie. Das Gesetz enthält jedoch diverse unbestimmten Rechtsbegriffen und ist in Teilen unnötigerweise kompliziert. In einer Regelung, die wohl nicht einmal ein Jahr in Kraft sein wird, sollte die Komplexität jedoch möglichst geringgehalten werden, um Rechtsstreitigkeiten darüber zu vermeiden.

Wir beschränken uns nachfolgend - auch aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist - auf Hinweise und Anregenden für Verbesserungen, die nach unserem Dafürhalten noch berücksichtigt werden sollten.

## II. Zu Artikel 1

### 1. § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 – Anwendung auch auf Verordnungen

Wir regen an § 2 Absatz und § 3 Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass sie auch für Verordnungen gelten. Dann wäre auch die Auslegung nach § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV erfasst, die für im vereinfachten Verfahren genehmigte WEA Relevanz hat:

*„Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen oder in aufgrund dieser Gesetze ergangenen Vorschriften eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen (...).“*

### 2. § 2 Absatz 1 - Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

Wir schlagen folgende Anpassungen des § 2 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz vor:

*Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können ersetzt der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des jeweiligen Inhalts der Bekanntmachung im Internet die in einem Gesetz nach § 1 geforderte Form der Bekanntmachung ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist Frist der Bekanntmachung einschließlich Anschlag oder Auslegung spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung Die Bekanntmachung muss in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.*

**Erläuterung:** Hintergrund der Anpassungsvorschläge ist zum einen, dass wir der Auffassung sind, der Gesetzestext sollte weniger mit Konjunktiven arbeiten. Es sollte vermieden werden, dass die Formulierung im Konjunktiv, den Eindruck erweckt, es bestünde hier Ermessen über die neuen Maßnahmen. Vielmehr sollten die Formulierungen deutlich machen, dass es nicht nur eine Möglichkeit ist, sondern die Ersetzungswirkung eintritt. Ferner meinen wir, dass die Bezugnahme zur Bekanntmachung an dieser Stelle nicht passt. Denn in § 1 ist von Anschlag oder Auslegung die Rede. Nach unserem Dafürhalten umfasst die

Bekanntmachung nicht die Auslegung, sondern ist ein selbstständiger Schritt (vgl. § 10 Absatz 3 und 8 BImSchG und § 27a VwVfG). Daher haben wir den Absatz 1 entsprechend angepasst.

### **3. § 3 Absatz 2 - Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen**

Im BImSchG ist die Auslegung bei UVP pflichtigen Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde, in einer Gemeinde in der Nähe des Standorts und in Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass die zusätzliche Information nach § 3 Absatz 2 Planungssicherstellungsgesetz auch so erfolgen soll. Sollte etwa die zusätzliche Auslegung nur bei der Genehmigungsbehörde genügen, müsste das in Absatz 2 ausdrücklich aufgenommen werden. Wenn europarechtlich die zusätzliche Auslegung bei der Genehmigungsbehörde ausreichen würde, wäre dies sicherlich einfacher zu handhaben.

Hier fehlt außerdem eine Regelung, dass hinsichtlich der Auslegung der Antragsunterlagen auch Absprachen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde geführt werden können, beispielsweise dahingehend, dass der Vorhabenträger einen Raum mietet oder einen Bürocontainer zur Verfügung stellt.

Dass die Behörde entsprechende Lesegeräte zur Verfügung stellt, halten wir für schwer umsetzbar. Auch ist uns nicht gänzlich klar, was ein solches öffentlich zugängliche Lesegerät überhaupt ist. Eine Google-Suche ergab hier 0 Treffer. Das muss nach unserem Dafürhalten zwingend konkretisiert oder aber gestrichen werden. Die Übersendung in Papierform von Auslegungsunterlagen dürfte unpraktikabel sein, ist aber ggf. die einzig sinnvolle Möglichkeit, die Öffentlichkeit sicherzustellen. Allerdings würde eine Unmenge an Papier verschleudert, Personal zum Kopieren gebunden und Unmengen an Kosten verursachen.

### **4. § 5 - Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen**

Wir schlagen folgende Anpassungen der Regelungen zu den Erörterungsterminen, mündlichen Verhandlungen und Antragskonferenzen vor:

~~*(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.*~~

**Erläuterung zur Streichung des alten Absatz 1:** Nach unserem Dafürhalten ist das keine zulässige Ermessenserwägung. Wir halten die Regelung für riskant und auch nicht für erforderlich.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu BWE-Schreiben an die Chefs der Staatskanzleien der Länder zum Erörterungstermin vom 06.04.2020.

*(1 2) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation den gesetzlichen Vorgaben, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Erörterungstermin oder die mündliche Verhandlung bis zum 31. März 2021 nicht, ~~oder~~ nur unter nicht unzumutbaren Bedingungen oder aus sonstigen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden kann könnte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche oder behördliche Anordnungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bestehen, die den Ablauf des eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung beeinträchtigen oder wenn ein Erörterungstermin wegen der Anordnungen um mehr als X Wochen<sup>2</sup> verschoben werden müsste, auch wenn er dann noch vor dem 31. März 2021 stattfinden könnte.*

**Erläuterung zu Absatz 1(neu):** Wir halten die Klarstellung am Ende für sinnvoll, um die Bedingungen unter denen ein Erörterungstermin entfallen kann, besser einordnenden zu können.

*(2 3) Die nach den in § 1 genannten Gesetzen zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung Berechtigten sind von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.*

**Erläuterung/Anmerkung zu Absatz 2(neu):** Neben den Klarstellungen in diesem Absatz wäre es nach unserem Dafürhalten wichtig, zu beschreiben, was genau eine Online-Konsultation ist. Ist das eine Videokonferenz? Ist das eine reine E-Mail Korrespondenz? Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung erläutert werden.

*(3 4) Für die Online-Konsultation sind den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen über das Internet zugänglich zu machen. ~~Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde macht anschließend den zur Teilnahme Berechtigten die vorgebrachten Äußerungen zugänglich und gibt ihnen innerhalb einer vorher bekanntzugebenden angemessenen Frist Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme.~~ Äußerungen natürlicher Personen sind bei der Zugänglichmachung im Internet auf deren Wunsch zu anonymisieren, soweit dies der weiteren ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht entgegensteht<sup>3</sup>. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die nach Satz 1 bis 3 Absatz 2 Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.*

**Erläuterung zu Absatz 3(neu):** Die Streichung in diesem Absatz begründet sich in dem Umstand, dass auch aktuell im Rahmen der Erörterungstermine so etwas nicht erforderlich ist. Es gibt keinen Grund, dies nun zu verlangen. Einwänder können sich auch unter den neuen Regelungen vor dem „Ersatz-Erörterungstermin“ (Online-Konsultation) äußern. Hierzu ist aber das Setzen einer gesonderten Frist nicht erforderlich.

---

<sup>2</sup> Hier wäre eine angemessene Wochenanzahl aufzunehmen, z.B. 4 Wochen.

<sup>3</sup> Vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV

Sollte dem Vorschlag nicht gefolgt und dieser Teil beibehalten werden, sollte formuliert werden: „(...) einer angemessenen Frist von höchstens einer Woche“. Dies beugt Diskussionen über die Angemessenheit im Einzelfall vor. Eine Woche halten wir für angemessen, weil das ohnehin weitergehende Erörterungsmöglichkeiten sind als nach der aktuellen Regelung und weil im Erörterungstermin jeder immer sofort reagieren müsste und keinen Vorabstellungnahme einreichen könnte. Vor diesem Hintergrund wäre eine Woche mehr als angemessen.

*(4 5) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die zuständige Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben oder eine Online-Konsultation durchführen.*

*(5 6) § 3 Absatz 3 gilt, auch für Berechtigte nach Absatz 2, entsprechend.*

## **5. § 6 Absatz 2 - Übergangsregelung**

Für uns ist nicht verständlich, für welche Fälle die Übergangsvorschrift des § 6 Absatz 2 Planungssicherstellungsgesetz gelten soll. Für § 3 Absatz 1 dürfte dies wohl nicht der Fall sein, denn hier steht die Frist des 31.03.2021 bereits ausdrücklich in der Norm. Für uns kommt nach dem Gesetzestext allein § 5 Absatz 1 in Frage. Hier würden wir eine Klarstellung zu begrüßen.

In der Gesetzesbegründung sollte noch klargestellt werden, dass es keiner erneuten Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen bedarf, sollte die Auslegung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfahrensvorschriften durchgeführt worden sein.